

Dezernat 1, Der Stadtkämmerer, 31.05.2022, 51-3717

**Mitteilung im Betriebsausschuss Umweltbetrieb am 31.05.2022 (öffentlicher Teil der Sitzung)
Abwassergebührekalkulation: Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster vom 17.05.2022**

Mit seinem Urteil vom 17.05.22 hat das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in einem Musterverfahren die Abwassergebührekalkulation der Abwassergebührensatzung der Stadt Oer-Erkenschwick für rechtswidrig erklärt. Mit der Entscheidung hat das OVG seine langjährige Rechtsprechung zur Kalkulation von Abwassergebühren (insbesondere zur kalkulatorischen Verzinsung und Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwert) geändert. Die geänderten Vorgaben werden Einfluss auf die zukünftige Berechnung der Abwassergebühren vieler Kommunen haben. Für eine abschließende Bewertung, entsprechende Berechnungen und den weiteren Umgang ist jedoch die Urteilsbegründung maßgeblich. Diese ist heute eingegangen.

Unabhängig davon erfolgen bereits stadtinterne Abstimmungen. Die Stadt Bielefeld hat sich bei der Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes an die bisherige Rechtsprechung des OVG gehalten und die langfristigen Durchschnittsverhältnisse am Kapitalmarkt zugrunde gelegt. Hierbei wurde der Durchschnitt der Sätze der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten der letzten 50 Jahre berücksichtigt.

Nach der Rechtsprechung durfte dieser Durchschnittswert um bis zu 0,5 % erhöht werden. Damit wurde dem Umstand Rechnung getragen, dass wegen der die Anlagezinsen regelmäßig übersteigenden Kreditzinsen ein etwaiger Fremdkapitalanteil zu einem höheren Zinssatz zu berücksichtigen ist. Das OVG hält mit dem aktuellen Urteil entsprechend der bisher vorliegenden Pressemitteilung nun wohl nur noch einen zehnjährigen Zinsdurchschnitt ohne einen Zuschlag für angemessen.

Erste Berechnungen der Stadt Bielefeld weisen im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung auf jährliche Mindererträge in einer Größenordnung von rd. 25 Mio. EUR hin. Vor diesem Hintergrund sind die Finanzbeziehungen zwischen dem Wirtschaftsplan des Umweltbetriebs und dem Haushalt der Stadt Bielefeld grundlegend zu überarbeiten.

Im Hinblick auf das weitere Vorgehen werden stadtinterne und interkommunale Abstimmungen nach Auswertung der Urteilsbegründung erfolgen.

Aufgrund der geänderten Rechtsprechung werden schnellstmöglich vorsorglich alle entsprechenden Bescheide der Stadt Bielefeld hinsichtlich der Festsetzung der Abwassergebühren mit einem Vorbehalt der Nachprüfung nach § 164 AO erlassen.

Die Festsetzungen erfolgen damit sozusagen „auf Widerruf“ und es ist sichergestellt, dass später durch neue Bescheide ggf. Korrekturen erfolgen können. Dies wird seitens der Verwaltung automatisch geschehen. Aufgrund des Vorbehalts ist ein Widerspruch gegen diese Bescheide nicht erforderlich.

Alle Bescheide, die in der Vergangenheit bereits mit Widerspruch angefochten wurden und insofern noch nicht bestandskräftig geworden sind, werden sobald wie möglich individuell überprüft und ggf. korrigiert.

Alle notwendigen Korrekturen können aber erst erfolgen, wenn neue Gebührenkalkulationen – teilweise auch für vergangene Jahre – erfolgt sind und die Gebührensatzungen vom Rat der Stadt Bielefeld entsprechend beschlossen wurden. Aufgrund der notwendigen Vorarbeiten und Abläufe kann derzeit dafür noch kein Termin genannt werden.

Bislang bereits – ohne Vorbehalt der Nachprüfung – erlassene Bescheide, die nicht fristgerecht durch Widerspruch angefochten werden bzw. wurden und somit bestandskräftig werden oder schon geworden sind, haben weiterhin Bestand und werden aufgrund des Grundsatzes der Rechtssicherheit nicht erneut geprüft oder geändert.